

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4224**

### **Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4224 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird das Wort „sechs“ jeweils durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 a wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

c) Nummer 46 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

Es werden nach der Angabe „§§ 23 bis 34“ ein Komma eingefügt und die Worte „Absatz 4, §§“ gestrichen.

d) Nummer 77 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 71 Absatz 1 Nummer 2 und 3 findet auf Beschäftigte, die als

1. Akademische Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nummer 1 fallen,

2. nicht habilitierte Akademische Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,

in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen, keine Anwendung. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 14 Absatz 5 KITG gelten als befristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter im Sinne von Satz 1 Nummer 1, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen und sie nach der vertraglichen Vereinbarung wenigstens die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Promotion, Habilitation oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Juniorprofessur zur Verfügung haben sollen.“

e) Nummer 78 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) In Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Akademische Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter § 94 Absatz 1 Nummer 1 fallen, und nicht habilitierte Akademische Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind, sowie Beschäftigte an Hochschulen im Sinne von § 94 Absatz 3, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, gelten auch als Beschäftigte des Universitätsklinikums;“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Buchstaben b bis d.

f) In Nummer 86 wird § 100 wie folgt gefasst:

„§ 100  
*Beschäftigte*

Beschäftigte des Südwestrundfunks im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die durch Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit fest angestellten Personen einschließlich die zu ihrer Berufsausbildung durch Ausbildungsvertrag Beschäftigten,
2. arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12 a des Tarifvertragsgesetzes.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der Geschäftsleitung.“

g) In Nummer 87 Buchstabe c wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Bei Beschäftigten nach § 100 Satz 1 Nummer 1 mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich und verantwortlich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen des § 71 Absatz 1 Nummer 2, 3, 7 Buchstabe a und Nummer 11, Absatz 1 a Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 nur mit, wenn sie dies beantragen; sie sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Bei Beschäftigten nach § 100 Satz 1 Nummer 2 findet § 71 Absatz 1 bis 2 keine Anwendung, soweit sie unmittelbar an der Programmgestaltung mitwirken.“

2. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Neuregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften sind drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13. 11. 2013

Der Berichterstatter:

Manfred Hollenbach

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

## Bericht

Der federführende Innenausschuss berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften –, Drucksache 15/4224, in seiner 17. Sitzung am 13. November 2013.

Mit diesem Gesetzentwurf befasst sich mitberatend auch der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in seiner 37. Sitzung am 14. November 2013. Die Empfehlung und der Bericht des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft sind diesem Ausschussbericht beigelegt (*vgl. Anlage 5*).

Zu Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/4224 im Innenausschuss legt ein erster Abgeordneter der Fraktion der CDU dar, in der vergangenen Woche habe der Landtag beschlossen, dass sich mitberatend auch der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befasst, was auch geboten sei, weil der Gesetzentwurf wegen der erheblichen Veränderungen hinsichtlich der Personalvertretungen innerhalb der Landesverwaltung erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt habe. Aus Sicht seiner Fraktion seien weder im Vorblatt des Gesetzentwurfs noch in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum ausreichende Darlegungen zu den finanziellen Auswirkungen erfolgt, sodass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abstimmung über den Gesetzentwurf im Innenausschuss und im Plenum noch nicht vorlägen. Deshalb sei es aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion zwingend erforderlich, dass sich vor der Behandlung des Gesetzentwurfs im federführenden Innenausschuss der mitberatende Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft mit diesem Gesetzentwurf befasst. Ihm sei bewusst, dass dies das Inkrafttreten des Gesetzes verzögere, doch die Abgeordneten seiner Fraktion legten Wert darauf, dass vor einer Abstimmung im federführenden Innenausschuss feststehe, wie der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft den Gesetzentwurf bewerte und welche Empfehlung er abgebe.

Aus den genannten Gründen beantrage er, in die Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 15/4224, im Innenausschuss erst dann einzutreten, wenn sich der mitberatende Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft mit diesem Gesetzentwurf befasst habe.

Ein erster Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, es sei unstrittig, dass sich wegen der virulenten finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auch der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft mit dem Gesetzentwurf befassen werde. Doch wenn der Innenausschuss abwarten würde, bis diese Beratung erfolgt sei, würde sich die Verabschiedung des Gesetzes zu nahe an den Personalratswahltermin verschieben. Im Übrigen lägen bereits so viele Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes vor, dass aus seiner Sicht auch im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft keine weiter gehenden Informationen hierzu zu erwarten seien; er verweise auf die Aussage in Teil D – Kosten für die öffentlichen Haushalte – des Vorblatts des Gesetzentwurfs, insbesondere der Ausbau der Informations- und die Einführung neuer Beteiligungsrechte, die Verbreiterung des Initiativrechts, die Abhaltung außerordentlicher Personalversammlungen in der Dienstzeit, die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses und die Anpassung des Beschäftigtenbegriffs könnten zu einem nicht näher bezifferbaren Verwaltungsaufwand führen. Deshalb könnten derzeit keine konkreten Zahlen erwartet werden. Daher sähen die Abgeordneten seiner Fraktion in dem mündlich eingebrachten Antrag des ersten Abgeordneten der Fraktion der CDU den Versuch, die Verabschiedung des Gesetzes zu verzögern, und lehnten ihn daher ab.

Der Vorsitzende merkt an, es sei in der Tat üblich, dass der federführende Ausschuss zuletzt tage, damit er die Ergebnisse der Beratungen der mitberatenden Ausschüsse in seine Beschlussempfehlung an das Plenum einfließen lassen könne. Die im konkreten Fall vorgesehene Vorgehensweise sei jedoch nicht unzulässig und sei in anderen Fällen bereits praktiziert worden. Im Übrigen sei diese Vorgehensweise mit den Fraktionsgeschäftsführern abgesprochen worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, er ziehe nicht in Zweifel, dass es eine derartige Absprache gegeben habe. Doch die Gesetze der Logik könnten auch durch eine solche Absprache nicht außer Kraft gesetzt werden, und es sei sicher unstrittig, dass es sinnvoll sei, dass der federführende Ausschuss erst

dann berate, wenn die Befassung in mitberatenden Ausschüssen abgeschlossen sei, was ihm ermögliche, die Ergebnisse bei seinen Beratungen zu berücksichtigen.

Weiter legt er dar, das Gesetzesvorhaben habe viel größere Auswirkungen als ein paar Veränderungen hinsichtlich der Personalvertretung. Deshalb wäre es aus seiner Sicht geboten, zum vorliegenden Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen, in der nicht nur die Betroffenen, sondern auch ein oder zwei Experten auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts sowie auch der eine oder andere Praktiker zu Wort kommen sollten, um vorab zu erfahren, welche Auswirkungen das Gesetzesvorhaben mit sich bringen werde. Die Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes sollte im Interesse einer Anhörung in Kauf genommen werden, und deshalb beantrage er eine solche öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf.

Ein erster Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, zum in Rede stehenden Gesetzesvorhaben gebe es seit nunmehr 15 Monaten intensive Gespräche, Auseinandersetzungen und Anhörungen. Kaum ein Gesetzeswerk sei bisher so intensiv diskutiert worden wie das in Rede stehende. Die finanziellen Auswirkungen hingen stark von der Art der Umsetzung in der Praxis ab, und deshalb sei eine Evaluation nach drei Jahren sinnvoll. Aus seiner Sicht bedürfe es weder einer Vertagung der Beratung im Innenausschuss noch einer Anhörung im Ausschuss.

Der erste Abgeordnete der Fraktion der SPD führt aus, er räume ein, dass es sich um ein umfangreiches Gesetzgebungsvorhaben handle, das sich in vielen Bereichen auswirke. Gerade deshalb seien jedoch bereits viele Anhörungen durchgeführt worden. Nicht nur Vertreter der Gewerkschaften und der Personalräte, sondern auch die unterschiedlichsten Einrichtungen seien angehört worden, um auch die Arbeitgeberposition aufzunehmen. Aus seiner Sicht könnte eine weitere Anhörung keine Erkenntnisse erbringen, die nicht bereits vorlägen und in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen seien. Er warne davor, die Gesetzesberatung zu verzögern, was zur Folge hätte, dass die Verabschiedung des Gesetzes zu nahe an die nächsten Personalratswahlen heranreichen würde. Er plädiere dafür, die Gesetzesberatung rasch zu Ende zu bringen. Die Abgeordneten seiner Fraktion lehnten daher sowohl eine Vertagung der Ausschussberatung als auch eine weitere Anhörung ab.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, es bestehe durchaus ein gewisser Zeitdruck. Dieser sei jedoch im Wesentlichen durch eine sehr späte Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag verursacht worden. Eine Regierungskoalition, die sich rühme, eine Politik des Gehörtwerdens zu betreiben, sollte sich einer Anhörung zu einem Gesetzentwurf nicht verweigern.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, er habe es sich zwar zum Grundsatz gemacht, sich im Zusammenhang mit seiner parlamentarischen Arbeit nicht für den Verband zu äußern, den er ebenfalls vertrete, hinsichtlich des in Rede stehenden Gesetzentwurfs mache er jedoch eine Ausnahme. Denn sein Verband habe sich zu diesem Gesetzgebungsvorhaben auch auf Arbeitsebene sehr frühzeitig zu Wort gemeldet und habe viele Gespräche geführt, und zwar mit Vertretern aller Ebenen von der kommunalen Ebene bis hin zum Staatsministerium. In der Anhörung seien viele Sachargumente vorgetragen worden, die nicht widerlegt worden seien. Es seien auch dezidierte Kostenbetrachtungen angestellt worden, sodass er nicht recht verstehe, warum das Land für seinen Bereich dazu nicht in der Lage sein solle.

Er habe noch nie ein Gesetz mit derart großen finanziellen Auswirkungen und einer so unzureichenden Gesetzesfolgenbetrachtung gesehen. Von dem, was im Rahmen der Anhörung sowohl von den Kommunen als auch von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgebracht worden sei, sei absolut nichts im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Weiter äußert er, Baden-Württemberg sei nach Nordrhein-Westfalen das einzige Land, in dem vorgesehen sei, dass in Dienststellen ab einer bestimmten Größe auf Antrag der Personalvertretung ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden solle. Sein Verband habe dezidiert vorgetragen, dass so etwas im Bereich der öffentlich-rechtlichen Finanzinstitute überhaupt nicht sinnvoll sei, weil dort der Verwaltungsrat zu einem Drittel aus Beschäftigtenvertretern bestehe.

Weiter führt er aus, im Rahmen der Beteiligung seien die Hauptbetroffenen zwar gehört worden, aber inhaltlich sei im Ergebnis dieser Anhörung nichts am Gesetzentwurf verändert worden. Deshalb sollte den Hauptbetroffenen angesichts der starken Betroffenheit die Möglichkeit gegeben werden, sich vor Vertretern der Legislative mündlich zu äußern. Daher unterstütze er den Antrag des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss.

Ein dritter Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, auch er halte es für sinnvoll, im Ausschuss eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Denn nunmehr sei die konkrete Ausgestaltung bekannt. Wenn Zeitdruck geltend gemacht werde, um eine Anhörung abzulehnen, interessiere ihn, warum der Gesetzentwurf nicht früher eingebracht worden sei. Denn das Innenministerium habe bereits im November 2012 ein Eckpunktepapier vorgelegt, welches bereits konkrete Aussagen enthalten habe, und bereits in diesem Eckpunktepapier sei vermerkt gewesen, dass bis zu 500 Stellen notwendig sein würden, im Bereich der Berufsschulen und Gymnasien je nach Modell bis zu 200. Deshalb habe er kein Verständnis dafür, dass es zwölf Monate später im Vorblatt des Gesetzentwurfs nur allgemein heiße, es könne zu einem nicht näher bezifferbaren Verwaltungsaufwand kommen. Er vermisse eine konkrete Aussage dazu, um wie viele Personalstellen es konkret gehe.

Ferner stehe im Vorblatt des Gesetzentwurfs, die Dienststellen der Landesverwaltung hätten im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushalts einen etwa entstehenden Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln zu tragen. Er bitte um eine Darlegung, was konkret gegen was ausgetauscht werde. Wegen dieser offenen Fragen halte er es nach wie vor für sinnvoll, dass eine Anhörung durchgeführt werde und der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft vor der Gesetzesberatung im federführenden Innenausschuss sein Votum zum vorliegenden Gesetzentwurf abgebe.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion GRÜNE wirft unter Hinweis darauf, dass sich der Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg zu Wort gemeldet habe, die Frage auf, ob vor der laufenden Ausschusssitzung mögliche Befangenheiten von Ausschussmitgliedern geprüft worden seien.

Der Vorsitzende antwortet, ein Ausschluss wegen Befangenheit, wie er in § 18 der Gemeindeordnung geregelt sei, sei in der Geschäftsordnung des Landtags nicht vorgesehen.

Der erste Abgeordnete der Fraktion der SPD stellt klar, es seien schon mehrfach Anhörungen zu Gesetzentwürfen in derselben Sitzung, in der auch die Ausschussberatung erfolge, durchgeführt worden. Diese Anhörungen seien jedoch so rechtzeitig beantragt worden, dass es möglich gewesen sei, sie bereits bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Ausschusssitzung entsprechend zu berücksichtigen. Er halte es für problematisch, in der laufenden Sitzung eine Anhörung zu beschließen, die es erforderlich machen würde, den avisierten Termin für die Zweite Beratung im Plenum zu verschieben.

Der erste Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft ein, der gesamte Zeitplan für die Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs in Plenum und Ausschüssen sei problematisch.

Der mündlich eingebrachte Antrag des ersten Abgeordneten der Fraktion der CDU, in die Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 15/4224, erst dann einzutreten, wenn sich der mitberatende Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft mit diesem Gesetzentwurf befasst habe, wird mit 10 : 9 Stimmen abgelehnt.

Der mündlich eingebrachte Antrag des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen, wird ebenfalls mit 10 : 9 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, zum Gesetzentwurf lägen die Änderungsanträge Nummer 1 (vgl. Anlage 1) und Nummer 2 (vgl. Anlage 2) der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD vor.

### Allgemeine Aussprache

Der Innenminister führt aus, er habe bereits während der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs grundsätzliche Aussagen dazu gemacht, warum die Landesregierung nach 20 Jahren eine umfassende Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes für notwendig erachte. Das Personal in den Verwaltungen des Landes habe viele Probleme im Zusammenhang mit Stellenabbauprogrammen, mit einer Verdichtung der Arbeit sowie zusätzlichen Aufgaben, die übernommen werden müssten, zu lösen; all dies gehe einher mit erschwerten Rahmenbedingungen, die nicht die neue Landesregierung zu verantworten habe.

Er komme gerade von einer Personalversammlung beim Regierungspräsidium Stuttgart. Dort habe der Personalratsvorsitzende, der den Inhalt des neuen Landespersonalvertretungsgesetzes vorgetragen habe und in diesem Zusammenhang auf die Ausweitung der Gremien, die neuen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsstatbestände sowie die Erhöhung der Freistellungsstaffeln zu sprechen gekommen sei, Beifallsbekundungen entgegennehmen können. Daraus schließe er, dass das Personal wünsche, dass seine Vertreter für die Interessenwahrnehmung auch die erforderlichen Möglichkeiten und zeitlichen Freiräume erhielten.

Weiter legt er dar, der Zeitraum zwischen der Vorlage des erwähnten Eckpunkte-papiers und der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs in den Landtag sei deshalb so lang gewesen, weil eine umfassende Beteiligung sichergestellt worden sei, und zwar weit vor der Vorlage eines Referentenentwurfs. So sei in Baden-Württemberg erstmalig vorgegangen worden. Mit dieser Vorgehensweise sei versucht worden, die unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang zu bringen. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass es auf der Seite der Arbeitgeber nicht nur um die Interessen des Landes selbst, sondern auch um die des SWR, des Bereichs Kultur und Wissenschaft sowie auch der Sparkassen gehe und selbst in diesem Bereich unterschiedliche Interessenlagen feststellbar gewesen seien. Auch in den Reihen der Beschäftigten habe es in Abhängigkeit davon, wo sie konkret beschäftigt seien, unterschiedliche Auffassungen gegeben. Insgesamt habe es rund 50 Gesprächstermine geben müssen, um eine Annäherung zu erreichen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Stellungnahmen der Verbände, Einrichtungen, Personalvertretungen, Interessenvertretungen und Anderer gäben nur einen Teil dessen wieder, was geäußert worden sei. Behauptungen dergestalt, der Landesregierung sei egal, was im Anhörungsverfahren geäußert worden sei, seien unzutreffend; denn alle Argumente seien in eine Abwägung eingeflossen. Es sei jedoch nicht möglich, alle geäußerten zum Teil gegenläufigen Veränderungswünsche umzusetzen.

Er sei nach wie vor davon überzeugt, dass auch die Abgeordneten von CDU und FDP/DVP wahrnahmen, dass sich auch im Bereich des öffentlichen Dienstes in den zurückliegenden 20 Jahren massive Veränderungen eingestellt hätten. Beispielsweise die Informations- und Kommunikationstechnik und deren Auswirkungen z. B. auf Arbeitsabläufe, Arbeitsumfeld und Alltag in der Arbeitswelt seien vor 20 Jahren überhaupt kein Thema gewesen. Deshalb sei die Einführung neuer IuK-Systeme bisher nicht Gegenstand von Beteiligungsrechten gewesen. Es habe zwar Dienststellen im Land gegeben, die bei der Einführung neuer IuK-Systeme die Personalvertretungen beteiligt hätten, doch habe es auch Dienststellen gegeben, die dies nicht getan hätten. Letztere müssten sich nun umstellen. Als Gegenargument werde gelegentlich vorgetragen, die Beschäftigten wollten eine solche Beteiligung gar nicht, doch aus den Reihen der Personalräte habe er auch viele anderslautende Meinungen gehört. Daraus schließe er, dass die Zufriedenheit mit dem derzeitigen Landespersonalvertretungsgesetz nicht so hoch sei, wie es gelegentlich darzustellen versucht werde.

Anschließend legt er dar, mit der Neuregelung werde dem Personalrat u. a. hinsichtlich Maßnahmen des behördlichen oder betrieblichen Gesundheitsmanagements ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Grundsätzlich gehe es darum, die Personalräte in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, bevor überhaupt ein förmliches Beteiligungsverfahren in Kraft gesetzt werde; denn die Dienststellen hätten in der Vergangenheit gute Erfahrungen damit gemacht. Auch die Einbeziehung von Beschäftigten in die Arbeit von Projektgruppen und Arbeitsgruppen, um von Anfang an eine bessere Informationsgrundlage für die Interessenvertretungen zu schaffen, habe sich als positiv herausgestellt.

Zum Thema Beschäftigtenbegriff merkt er an, es sollte mittlerweile unstrittig sein, dass grundsätzlich alle Beschäftigten in den Wirkungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes einbezogen werden sollten. Doch bisher gebe es in Baden-Württemberg rund 16 000 Beschäftigte, die noch nicht vom Landespersonalvertretungsgesetz erfasst seien, weil sie einen Beschäftigtenstatus hätten, den es in derzeitigem Umfang vor 20 Jahren noch nicht gegeben habe. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass es seinerzeit nur in wesentlich geringerem Umfang Teilzeitbeschäftigung gegeben habe, und auch die Leiharbeit habe sich in letzter Zeit stark ausgeweitet.

Weiter erklärt er, mit dem Landespersonalvertretungsgesetz werde angestrebt, die Initiativrechte der Personalräte zu erweitern, beispielsweise auf Fälle, in denen es um Vereinbarungen hinsichtlich innerdienstlicher Angelegenheiten mit der Dienststelle gehe. Mit derartigen Vereinbarungen habe er gute Erfahrungen gemacht, und zwar beim Interessenbekundungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Polizeistrukturreform. Denn das Interessenbekundungsverfahren, welches weit über die derzeitigen Möglichkeiten des Landespersonalvertretungsgesetzes hinausgehe, sei in einer Dienstvereinbarung verankert worden. Er sehe es als großes Lob an, dass altgediente Personalräte, die bereits seit mehreren Jahrzehnten als Personalräte tätig seien, kundgetan hätten, dass sie es noch nicht erlebt hätten, dass die Beschäftigten derart ernst genommen würden. Von diesem Interessenbekundungsverfahren hätten im Übrigen nicht nur die Beschäftigten profitiert, sondern habe auch das Land als Arbeitgeber profitiert; denn dieses Verfahren erleichtere es, im Zuge der Reform erforderliche Personalveränderungen umzusetzen. Am Interessenbekundungsverfahren hätten sich, was ursprünglich nicht erwartet worden sei, im Übrigen auch Beschäftigte beteiligt, die gar nicht von den Personalveränderungen betroffen gewesen seien, und diese Teilnahme habe es ermöglicht, auch die Wünsche und Veränderungsabsichten dieser Beschäftigten innerhalb der neuen Struktur zu berücksichtigen, was die Personalplanung, Personalentwicklung und Personalsteuerung an anderer Stelle massiv erleichtert habe. All dies habe dazu geführt, dass es bei der Umsetzung der Polizeistrukturreform nur wenige Probleme gebe.

Zum Thema Kosten äußert er, seitens des Sparkassenverbands seien erwartete Mehrkosten in der Größenordnung von 6,4 Millionen € errechnet worden. Das Innenministerium habe diese Zahl nicht in Zweifel gezogen, sondern die entsprechende Stellungnahme dem vorliegenden Gesetzentwurf beigefügt, um den Parlamentariern diese Zahl zur Kenntnis zu geben. Das Innenministerium habe jedoch immer wieder auch deutlich gemacht, dass es in der Landesverwaltung nicht so einfach sei, eine entsprechende Kostenberechnung anzustellen. Im Übrigen habe es bisher bei allen Diskussionen über die Tätigkeit von Personalräten bzw. die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und zwar sowohl der Landesverwaltung als auch der kommunalen Ebene, einen Konsens darüber gegeben, dass die dadurch entstehenden Kosten, weil es eine Selbstverständlichkeit sei, dass Beschäftigte beteiligt würden, selbstverständlich genauso akzeptiert würden, wie auch Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen, Besprechungen, Termine usw. auf Führungsebene sowohl beim Land als auch in der Wirtschaft akzeptiert würden.

Die Personalratsarbeit lasse sich vielfach nicht exakt unter finanziellen Gesichtspunkten beziffern, weil sich eine gute Personalratsarbeit positiv auf das Betriebsklima und auf die Arbeitsleistung der Beschäftigten auswirke. Auf eine gute Arbeitsleistung sei das Land u. a. aufgrund neuer Aufgaben, die auch auf Betreiben von Bund und EU bewältigt werden müssten, dringend angewiesen. Im Übrigen müsse darauf geachtet werden, dass in der Verwaltung ein Klima herrsche, welches es ermögliche, auch in Zukunft gutes Personal anzuwerben. Die Personalvertretungen sorgten im Übrigen nicht nur für ein besseres Arbeitsklima und eine verstärkte Beteiligung der Beschäftigten an der Ausgestaltung des Arbeitsumfelds, sondern hätten auch einen Anteil an der Vereinfachung von Arbeitsabläufen und bewirkten eine Arbeitserleichterung für die personalsteuernden Verwaltungseinheiten.

Viel Personalratstätigkeit werde derzeit im Übrigen zu Lasten der originären Aufgaben geleistet, und mit den neuen Freistellungsmöglichkeiten würden die Voraussetzungen geschaffen, die Personalratstätigkeit in die Freistellung zu verlagern, was insbesondere in größeren Dienststellen Vereinfachungen mit sich bringe. Dadurch werde die Arbeit effizienter.

Zusammenfassend erklärt er, der vorliegende Gesetzentwurf trage wesentlich dazu bei, die Verwaltung des Landes Baden-Württemberg so zu positionieren, dass die Beschäftigten, ohne die Arbeit der Verwaltung zu erschweren, bei den Veränderungsprozessen, die noch bewältigt werden müssten, größere Chancen hätten, sich einzubringen und sich zu beteiligen. Deshalb werbe er um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Der erste Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, die Abgeordneten seiner Fraktion bedauerten sehr, dass es nicht möglich sein werde, das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende in der Tat sehr wichtige Thema im Interesse der Rechte der Beschäftigten, aber auch im Interesse der Kommunen und der Betroffenen außerhalb der Landesverwaltung eingehend zu beraten und sich insbesondere mit den finanziellen Auswirkungen für das Land zu beschäftigen. Es sei unstrittig, dass der Termin für die nächste Personalratswahl die Handlungsspielräume etwas einenge. Doch dieser Termin stehe bereits seit Längerem fest, und der Landesregierung sei auch bekannt, welcher zeitliche Vorlauf erforderlich sei. Deshalb interessiere ihn, warum der Gesetzentwurf, mit dem die Rechtsgrundlagen für diese Personalratswahl geändert werden sollten, erst am 22. Oktober 2013 vorgelegt worden sei, zumal sich das Innenministerium schon sehr lange mit dieser Thematik beschäftige und dazu entsprechende Gespräche führe.

Er erinnere daran, dass der Gesetzentwurf am 22. Oktober 2013 dem Landtag zugeleitet worden sei, am 7. November 2013 in erster Lesung im Plenum behandelt worden sei sowie in der laufenden Sitzung im federführenden Innenausschuss, am Folgetag im mitberatenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, der dem Innenausschuss nicht mehr berichten könne, und zwei Wochen später in zweiter Lesung im Plenum behandelt werde. Ein derart enger Zeitplan lasse eine ernsthafte Beratung des Gesetzentwurfs nicht zu, und er lege Wert auf die Feststellung, dass diese Vorgehensweise von den Abgeordneten seiner Fraktion in keiner Weise gebilligt werde, zumal die Landesregierung aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion selbstverschuldet in die derzeitige Zeitnot geraten sei. Wäre der Gesetzentwurf bereits vor der Sommerpause vorgelegt worden, hätte genug Zeit für eine eingehende Beratung zur Verfügung gestanden.

Anschließend merkt er an, das Innenministerium habe zwar viel Energie dafür aufgewendet, nicht förmliche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchzuführen, doch dies entbinde die Landesregierung nicht davon, auch die förmlichen Verfahren korrekt abzarbeiten. In diesem Zusammenhang verweise er auf die Stellungnahme des Beamtenbunds zum Gesetzentwurf vom 4. September 2013, in der es heiße: „Hingegen wurde der Gesetzentwurf erst im formellen Beteiligungsverfahren – ohne die ansonsten übliche frühzeitige Beteiligung am Referentenentwurf – am 23. Juli 2013 vorgelegt, und die Anhörungsphase laufe in den Sommerferien.“ Weiter schreibe der Beamtenbund: „Auf diese Weise wird eine sachgerechte verbandsinterne Prüfung des umfangreichen Gesetzesvorhabens mehr als erschwert. Der BBW sieht darin eine undemokratische Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungspflicht.“ Er stelle fest, dass diese Aussage nicht von einem kommunalen Landesverband oder einem Kreditinstitut stamme, sondern von einer Gewerkschaft, die mit dem Gesetzentwurf selbst in der Sache vermutlich weitgehend einverstanden sei. Die Abgeordneten seiner Fraktion wollten daher wissen, warum während der Sommerpause die förmliche Anhörung erfolgt sei und der ausgesprochen umfangreiche Gesetzentwurf, dessen Lektüre einige Zeit in Anspruch nehme, erst zwei Wochen vor der Ersten Beratung dem Landtag zugeleitet worden sei. Denn durch diese Vorgehensweise seien nicht nur die Rechte der per Gesetz zu beteiligenden anzuhörenden Institutionen beschnitten worden, sondern auch die Rechte des Parlaments.

Das Parlament habe einen Anspruch darauf, zu erfahren, welche Auffassung die vom Gesetz letztlich Betroffenen zum vorliegenden Gesetzentwurf hätten, doch die beantragte Anhörung, die Aufschluss darüber hätte geben können, sei bedauerlicherweise abgelehnt worden. Ferner sei zu bemängeln, dass keine aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion ordnungsgemäßen Informationen zu den zu erwartenden personellen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes vorlägen. In der Begründung des Gesetzentwurfs heiße es dazu, die finanziellen Auswirkungen der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes könnten u. a. deshalb nicht exakt beziffert werden, weil auch finanziell nicht unmittelbar messbare Aspekte wie die Arbeitszufriedenheit eine Rolle spielten. Dies akzeptiere er; er

verweise jedoch darauf, dass es Untersuchungen gebe, nach denen sich andere Aspekte deutlich stärker auf die Arbeitszufriedenheit auswirkten als das Vorhandensein einer Personalvertretung, nämlich die leistungsgerechte Bezahlung sowie Lob und Anerkennung im persönlichen Arbeitsumfeld. Einige Bereiche seien jedoch exakt bezifferbar und seien von externen Adressaten des Landespersonalvertretungsgesetzes auch exakt beziffert worden; er verweise hierzu auf die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände und der öffentlich-rechtlichen Finanzinstitute, in denen explizit dargelegt werde, wie sich die Vergrößerung der Personalratsgremien und die Ausweitung der Freistellungen auswirkten.

Hinsichtlich der Auswirkungen in der Landesverwaltung vermisse er jedoch entsprechende Darlegungen, und den Abgeordneten seiner Fraktion erschließe sich nicht, warum es nicht möglich sein solle, sich dazu zu äußern. Mit dem Antrag Drucksache 15/4075 habe seine Fraktion versucht, entsprechende Aussagen zu erhalten, und für den Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst habe sich das Innenministerium auch geäußert. Die Antragsteller hätten lieber für die gesamte Landesverwaltung entsprechende Angaben gehabt; da sie nicht geliefert worden seien, müssten sie sich damit behelfen, die Angaben für die beiden genannten Ministerien auf die gesamte Landesverwaltung hochzurechnen. Der prognostizierte Mehrbedarf allein in diesen zwei Ressorts in Höhe von insgesamt 250 Vollzeitäquivalenten ergebe für die gesamte Landesverwaltung einen prognostizierten Mehrbedarf in Höhe von rund 500 Vollzeitäquivalenten. In diesem Umfang würden jedoch keine Neustellen geschaffen. Denn im Vorblatt des Gesetzentwurfs heiße es: „Finanzielle Auswirkungen können auch mit der angemessenen Erhöhung der Personalratsgrößen und mit der Erhöhung der Freistellungsstaffel einhergehen. Die Dienststellen der Landesverwaltung haben im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushalts einen etwa entstehenden Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln zu tragen.“ Dies bedeute nichts anderes, als dass die vorhandenen Beschäftigten, deren eigentliche Arbeit unverändert bleibe bzw. im Volumen sogar zunehme, den sich aus der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes ergebenden Mehraufwand tragen müssten.

Bezogen auf diesen Mehraufwand werde immer wieder vorgebracht, es könne davon ausgegangen werden, dass die neuen Möglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft würden. Er halte es jedoch für lächerlich, ein Gesetz in der Erwartung zu verabschieden, dass es nicht ausgenutzt werde.

Er bitte den Innenminister, für die Landesverwaltung ressortscharf darzulegen, welche Auswirkungen die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes in den Bereichen, die konkret finanziell beziffert werden könnten, haben werde. Wenn diese konkreten Informationen in der laufenden Sitzung nicht geliefert werden könnten, bitte er sie spätestens zur Behandlung des Gesetzentwurfs im mitberatenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft vorzulegen. Denn ohne diese Angaben sei aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion eine sachgerechte Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht möglich.

Weiter legt er dar, mit dem neuen § 68 a des Landespersonalvertretungsgesetzes würden die Mitwirkungstatbestände ausgeweitet. Darin sei u. a. eine Beteiligung an Personalauswahlverfahren enthalten. Nach seinem Verständnis sei es die Hauptaufgabe einer Personalvertretung, sich um die Belange der vorhandenen Beschäftigten zu kümmern. Ihn interessiere, ob es als Aufgabe eines Personalrats angesehen werde, an der Auswahl künftiger Beschäftigter mitzuwirken.

Zum Änderungsantrag Nummer 1 merkt er an, mit der Ziffer 2 dieses Antrags werde begehrt, dass die Neuregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren seien. Eine solche Evaluierung finde die Zustimmung der Abgeordneten seiner Fraktion, wobei sie für eine Evaluierung nach bereits zwei Jahren plädierten.

Zusammenfassend erklärt er, die Abgeordneten seiner Fraktion bedauerten, dass es ihnen nicht ermöglicht werde, sich im Detail mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu beschäftigen. Denn den einen oder anderen Teil dieses Gesetzentwurfs könnten sie durchaus mittragen. Angesichts dessen, wie Anhörungsverfahren und parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfs jedoch abliefen, und angesichts der grundlegenden Strukturmängel des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Aus-

wirkungen finanzieller und personeller Art sähen die Abgeordneten seiner Fraktion keine andere Möglichkeit, als den Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen.

Der erste Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, der erste Abgeordnete der Fraktion der CDU habe zwar wortreich die Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs begründet, habe jedoch nichts dazu gesagt, wie das Personalvertretungsrecht aus Sicht der Abgeordneten der CDU modernisiert werden sollte. Dem geäußerten Vorwurf, das formale Beteiligungsverfahren sei nicht korrekt abgelaufen, es sei also nicht formal gesetzeskonform vorgegangen worden, müsse nachgegangen werden; wenn diese Überprüfung ergebe, dass dieser Vorwurf zutreffe, könne über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht abgestimmt werden, wenn sich jedoch ergebe, dass dieser Vorwurf nicht zutreffe, sollte dieser Vorwurf verbunden mit einer Entschuldigung zurückgenommen werden.

Er halte das Vorgehen der Abgeordneten der CDU für durchsichtig. Auch die CDU-Abgeordneten sähen beim Personalvertretungsrecht Überarbeitungsbedarf, hätten jedoch kein Konzept, wie dies ablaufen sollte. Die Landesregierung hingegen habe sich entschieden, dem Vorschlag der Gewerkschaft Ver.di nicht zu folgen, sondern habe in 15 Monaten einen sinnvollen Kompromiss erarbeitet, der auch von den Gewerkschaften unterstützt werde. Bei der Erarbeitung dieses Kompromisses sei selbstverständlich politisch gewichtet worden; in diesem Zusammenhang sei auch deutlich gemacht worden, dass der öffentliche Dienst eine Verantwortungsgemeinschaft der Beschäftigten sei, weil die auf Arbeitgeberseite Verantwortlichen nicht als Eigentümer im eigentlichen Sinne zu sehen seien, sondern lediglich eine Art Treuhänder seien. Wer auch in Zukunft an einem attraktiven öffentlichen Dienst, der auch für die dort Beschäftigten attraktiv sei, interessiert sei, müsse die Beschäftigten aktiv beteiligen. Dies werde mit dem in Rede stehenden Gesetzesvorhaben getan.

Die Vorlage des Gesetzentwurfs im Landtag habe sich deshalb so lange verzögert, weil die finanziellen Auswirkungen sowie die Einwendungen in den Bereichen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ernst genommen worden seien und weil ein von allen beteiligten Ministerien getragener Gesetzentwurf habe erreicht werden sollen. Auch die vorliegenden beiden Änderungsanträge zum Gesetzentwurf seien mit den beteiligten Ministerien abgestimmt. Er räume ein, dass die Vertreter der Kommunen reflexhaft auf finanzielle Mehrbelastungen verwiesen. Er bitte jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Mehrkosten selbst im ungünstigsten Fall auf 0,025 Promille der Haushaltsmittel der Kommunen beliefen. Dies halte er für angemessen, zumal mit dem Gesetzesvorhaben auch ein Modernisierungsdruck auf die jeweiligen Verwaltungen aufgebaut werde. Wie sich die Novellierung konkret auswirke, werde im Rahmen der Evaluierung, die drei Jahre nach Inkrafttreten erfolgen solle, ermittelt. Zu gegebener Zeit würden die Evaluierungsergebnisse vorgelegt.

Zum Thema Sparkassen sei anzumerken, dass sich ein Personalratsvorsitzender aus dem Sparkassenbereich außerordentlich für den vorliegenden Gesetzentwurf bedankt habe. Die 6 Millionen € Mehrkosten, die vom Sparkassenverband beziffert worden seien, seien im Übrigen relativ gering verglichen mit den Risikobewertungen, die aus der seinerzeitigen LBBW-Politik resultierten. Im Übrigen werde durch die Erhöhung der Freistellungsstaffel das Arbeiten in den Verwaltungen effektiviert. Denn in vielen Verwaltungen würden Personalratstätigkeiten ehrenamtlich ausgeübt, was die Arbeitsabläufe viel mehr gefährde und durcheinanderbringe, als wenn die Personalratstätigkeiten gebündelt in die Freistellung überführt würden.

Abschließend stellt er fest, der vorliegende Gesetzentwurf werde auch vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mitgetragen, und auch die Gewerkschaft GEW trage ihn mit, auch wenn sich Herausforderungen hinsichtlich der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ergäben. Dies zeige, dass es sich um einen guten Kompromiss handle. Deshalb bedürfe es weder einer weiteren Anhörung noch einer Veränderung des Zeitplans für die Gesetzesberatung. Die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sei umfangreicher ausgefallen als bei allen Gesetzesvorhaben in Baden-Württemberg in den 58 Jahren vor dem Regierungswechsel.

Der erste Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, der vorliegende Gesetzentwurf, der habe durchgearbeitet werden müssen, sei in der Tat sehr umfang-

reich. Er könne sich, weil auch er einmal in der Opposition gewesen sei, gut in die Situation der Abgeordneten von CDU und FDP/DVP hineinversetzen, und stimme zu, dass es nicht einfach sei, den Gesetzgebungsprozess aus der Opposition heraus zu begleiten.

Er räume ein, dass es nicht optimal gewesen sei, dass die förmliche Anhörung während der Sommerferien stattgefunden habe. Etwas praktikabler wäre es gewesen, wenn die Anhörung bereits eine Woche vor Beginn der Sommerferien begonnen hätte. Er weise jedoch darauf hin, dass es sich bei den Sommerferien nicht um eine komplett arbeitsfreie Zeit handle, sodass es Verbänden usw. durchaus möglich sein sollte, sich in dieser Zeit mit einem Gesetzentwurf zu befassen. Er persönlich empfinde die Sommerferien geradezu als ideal geeignet, um sich ohne aufgezwungene Unterbrechungen am Stück mit einer Aufgabe zu beschäftigen, die längere Zeit in Anspruch nehme.

Letztlich habe die Anhörung trotz des gewählten Termins Ergebnisse erbracht, die den Abgeordneten schriftlich vorgelegt worden seien, sodass sie intensiv ausgewertet werden könnten, um sich ein eigenes Bild zu machen.

Im Übrigen sei die letzte Woche vor den Sommerferien in der Regel mit derart vielen Terminen ausgefüllt, dass kaum damit zu rechnen sei, dass diese Woche dazu genutzt werde, eine so langwierige Aufgabe wie die Befassung mit einem umfangreichen Gesetzeswerk in Angriff zu nehmen. Auch wenn die Anhörungsphase um eine Woche vorgezogen worden wäre, hätten sich also voraussichtlich kaum Verbesserungen ergeben.

Weiter führt er aus, es sei den Abgeordneten der CDU unbenommen, die Landesregierung aufzufordern, konkrete Zahlen zu nennen. Die Landesregierung sei jedoch gut beraten, nur solche Zahlen zu nennen, die sich nicht im Nachhinein als unzutreffend herausstellen könnten. Er plädiere dafür, im Wege der Evaluation konkrete Zahlen zu ermitteln, die dann auch bekanntgegeben würden.

Anschließend teilt er mit, am Vortag habe er mit einem Mitarbeiter der Kommunalverwaltung einer Gemeinde mit 7 500 Einwohnern gesprochen, in der die Mitbestimmung nicht funktioniere. In diesem Gespräch sei ihm detailliert geschildert worden, was für Zustände dort herrschten. Dies zeige, dass Mitbestimmung zwar anstrengend sein könne, dass es jedoch verheerende Auswirkungen haben könne, wenn es keine Mitbestimmung gebe oder sie nicht funktioniere. Deshalb seien bestimmte Regularien erforderlich.

Anschließend führt er aus, aufmunternde Worte oder eine Beförderung zur rechten Zeit trügen stark dazu bei, die Motivation von Beschäftigten zu erhöhen. Es sei jedoch eine Aufgabe des Personalrats, darauf zu achten, dass so etwas auch stattfinde, um das Klima in der Dienststelle zu verbessern. Um diesen Aufgaben nachkommen zu können, benötigten Personalräte Schulungen und Freistellungen. Die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes verbessere die Möglichkeiten hierfür.

Zu den Sparkassen sei anzumerken, dass er als Fachanwalt für Arbeitsrecht immer wieder auch einmal mit Volks- und Raiffeisenbanken zu tun habe, die bereits derzeit so organisiert seien, wie es im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen sei, und zwar einschließlich Wirtschaftsausschuss und einschließlich Betriebsrat. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Aufsichtsratsmitglied oder Verwaltungsratsmitglied in einer Kreissparkasse über das Kreissparkassengesetz und das GmbH-Gesetz auch dann verpflichtet sei, die Interessen des Arbeitgebers zu vertreten, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handle. Im Zweifel müsse ein solcher Mitarbeiter wegen einer gesetzlichen Verpflichtung Angelegenheiten gutheißen und für vernünftig erachten, wenn sie betriebswirtschaftlich sinnvoller seien als eine mitarbeiterfreundliche Alternative, weil er in seiner Arbeitgeberfunktion votieren müsse. Ein Wirtschaftsausschuss hingegen sei ein eigenes Organ des Personalrats, welches sich entweder mit eigenem oder mit zugekauftem Sachverstand mit wirtschaftlichen Angelegenheiten der Dienststelle befasse. Dort könne auch aus Beschäftigtensicht diskutiert werden, was dazu beitragen könne, Unruhe in den Dienststellen zu vermeiden.

Um den Gesetzentwurf, der einen Kompromiss darstelle, weiter zu verbessern, seien zwei Änderungsanträge eingebracht worden. Anschließend trägt er Begehren und Begründung des Änderungsantrags Nummer 1 und Nummer 2 vor. Auch

wenn der so geänderte Gesetzentwurf ebenfalls nur einen Kompromiss darstelle, der nicht allen Wünschen gerecht werden könne, sollte er nunmehr beschlossen werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP führt aus, seit er erstmalig in den Landtag gewählt worden sei, habe er es nicht erlebt, dass ein Gesetzentwurf dieser Tragweite so behandelt worden wäre wie der vorliegende. Der federführende Ausschuss müsse beraten, ohne das Votum des mitberatenden Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft zu kennen, auch eine Anhörung im Ausschuss sei abgelehnt worden. Die vorliegenden zwei Änderungsanträge seien den Ausschussmitgliedern knapp drei Stunden vor Sitzungsbeginn zugegangen. Er empfinde das Verfahren der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs daher als Farce. Weil es nach seiner Auffassung ohnehin nichts nützen würde, verzichte er auf detaillierte Äußerungen zum vorliegenden Gesetzentwurf, sondern beschränke sich auf die Aussage, dass der vorliegende Gesetzentwurf in der Sache nicht geboten sei, weit über das Ziel hinausschieße und sehr hohe Kosten verursache. Deshalb werde seine Fraktion ihn selbstverständlich ablehnen.

Ein vierter Abgeordneter der Fraktion der CDU stellt klar, die Personalvertretung im Land habe auch mit dem derzeit geltenden Landespersonalvertretungsgesetz funktioniert. Das Betriebsklima in einer Verwaltung hänge primär nicht davon ab, ob es acht oder zehn freigestellte Personalräte gebe, sondern vielmehr von ganz anderen Gesichtspunkten. Im Übrigen könne angesichts des Zeitdrucks, der dadurch entstanden sei, dass der umfangreiche Gesetzentwurf erst am 22. Oktober 2013 vorgelegt worden sei, und der Ablehnung von Anträgen, die dem Ziel gedient hätten, die Bedingungen für die Gesetzesberatung zu verbessern, von einem geordneten parlamentarischen Verfahren keine Rede sein. Erschwerend komme hinzu, dass die zwei Änderungsanträge Nummer 1 und 2 erst so spät vorgelegt worden seien, dass kaum Zeit bestanden habe, sie zu prüfen. Im Übrigen habe er Rückmeldungen aus den Universitäten dergestalt erhalten, dass sie hinsichtlich des Änderungsantrags Nummer 2 überhaupt nicht angehört worden seien. Ihn interessiere, ob beabsichtigt sei, alle wissenschaftlichen Mitarbeiter in die Mitbestimmung einzubeziehen oder nur einige.

Abschließend äußert er, das Innenministerium habe hinsichtlich der Polizeistrukturereform den Rechnungshof eingebunden. Deshalb interessiere ihn, ob sich der Rechnungshof auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befasst habe und vielleicht eine Stellungnahme abgegeben habe.

Der zweite Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, in der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf sei ausschließlich auf das Personal gehört worden. Aus seiner Sicht hätten jedoch auch die Dienststellenleiter Gelegenheit bekommen sollen, sich zum Gesetzentwurf zu äußern. Er verweise darauf, dass auch die kommunalen Landesverbände eine glasklare Meinung zum vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht hätten. Weil absehbar sei, wie sich die entsprechenden Vertreter in einer Anhörung im Ausschuss äußern würden, sei die Weigerung, eine solche Anhörung durchzuführen, nachvollziehbar.

Das novellierte Landespersonalvertretungsgesetz verursache Mehrkosten, die in den Gemeindehaushalten, in den Landkreishaushalten und in den Wirtschaftsplänen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu etatisieren seien. Diese Körperschaften stünden im Übrigen im Wettbewerb, doch ihre Wettbewerber müssten deutlich weniger Beschäftigte freistellen, was ihnen einen Wettbewerbsvorteil verschaffe. Der Vergleich mit den GENO-Verbänden hinke im Übrigen; denn dort gebe es aufgrund der anderen Größenordnungen nicht so viele Freistellungen wie im öffentlich-rechtlichen Sektor. Im Übrigen seien im GENO-Bereich die Arbeitnehmer nicht im Verwaltungsrat vertreten, geschweige denn mit voller Verantwortung. Deshalb sei keine Vergleichbarkeit mit den Wirtschaftsausschüssen gegeben. Er räume ein, dass die finanziellen Folgen durch die Finanzkrise eine völlig andere Größenordnung hätten als die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, doch es könne nicht darüber hinweggesehen werden, dass erhebliche strukturelle Mehrbelastungen im Personalbereich ausgelöst würden, und es stelle sich die Frage nach einem angemessenen Gegenwert. Er könne nicht nachvollziehen, dass es zu einem Gesetz, das derart hohe Mehrkosten verursache, keine Kostenbetrachtungen gebe und ein solches Gesetz so schnell verabschiedet werden solle. Eine solche Gesetzesberatung sei alles andere als ein parlamentarisches Ruhmesblatt.

Der erste Abgeordnete der Fraktion GRÜNE teilt mit, die akademischen Mitarbeiter an Hochschulen, die nahe an Forschung und Lehre seien, kämen in die volle Mitbestimmung, befristete beschäftigte Mitarbeiter hingegen kämen bei Einstellung und Eingruppierung nicht in die volle Mitbestimmung. Die derzeitige Situation sehe so aus, dass es in diesem Bereich gar keine Mitbestimmung und sehr viele Ausnahmen gebe.

Der Innenminister legt dar, er sei bereits in der dritten Wahlperiode Mitglied des Landtags. In dieser Zeit seien mehrere Entscheidungen getroffen worden, die große finanzielle Auswirkungen auf das Land gehabt hätten, beispielsweise das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz aus dem Jahr 2005 oder der EnBW-Deal. Vom Verwaltungsstruktur-Reformgesetz seien seinerzeit im Übrigen nicht nur die Oppositionsfraktionen, sondern auch die Regierungsfaktionen überrascht worden. Auch die seinerzeitige Entscheidung zum Projekt NSI habe große Folgekosten verursacht, die sich noch immer auswirkten. Es sei unstrittig, dass es sich bei dem in Rede stehenden Thema um ein wichtiges Thema handle. Doch bedauerlicherweise hätten sich die Abgeordneten von CDU und FDP/DVP inhaltlich noch nicht zu dieser Thematik geäußert. Er hätte sich eine klare Aussage dergestalt gewünscht, an welchen Stellen sie keine Mitbestimmung oder Beteiligung wollten. Er habe auch keine Aussage dergestalt gehört, dass nicht gewollt sei, dass die Personalratsgremien oder die Freistellungsregelungen verändert würden. Im Übrigen nehme Baden-Württemberg mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Spitzenposition in Deutschland ein, sondern befinde sich künftig im Geleitzug mit den anderen Ländern, statt das Schlusslicht zu bilden. Er lege Wert auf die Feststellung, dass Baden-Württemberg den öffentlichen Verwaltungen nichts zumute, was Verwaltungen in anderen Ländern Deutschlands nicht ebenfalls zu tragen hätten. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Beamtenbunds merkt er an, vor wenigen Stunden habe ihn der stellvertretende Vorsitzende des Beamtenbunds ausdrücklich für den vorliegenden Gesetzentwurf gelobt. Es sei also nicht so, dass auch der Beamtenbund verärgert über den vorliegenden Gesetzentwurf wäre. Er räume ein, dass es sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs um einen schwierigen Abstimmungsprozess gehandelt habe, weil die vorgebrachten Meinungen weit auseinander gegangen seien. Im Übrigen hätten sich die Rektoren viel früher einbringen können, statt sich hinterher über eine mangelnde Beteiligung zu beklagen.

Anschließend führt er aus, sein früherer Arbeitgeber, nämlich das Fernmeldeamt Heilbronn, also eine Bundesbehörde, sei den Regelungen, die für Baden-Württemberg vorgesehen seien, meilenweit vorausgewesen, und infolgedessen habe er, weil es 300 Auszubildende gegeben habe, an mehreren Hundert Bewerbungsgesprächen teilgenommen. Die Behörde habe die Erfahrung gemacht, dass eine solche Beteiligung durchaus sinnvoll sei. Auch das Innenministerium verspreche sich von einer frühzeitigen Beteiligung der Personalräte, die auch eine hohe Kompetenz mitbrächten, große Vorteile für das anschließende förmliche Beteiligungsverfahren. Denn dann gebe es weniger Rückfragen und Diskussionen.

Der Rechnungshof habe sich im Rahmen der Anhörung geäußert und habe in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit von Kostenfolgen hingewiesen.

Wie sich die kommunalen Landesverbände im Beteiligungsverfahren geäußert hätten, sei ihm durchaus bekannt. Die Stellungnahmen könnten auch nachgelesen werden. Er habe darüber mit den Vertretern auch Diskussionen geführt. Andererseits habe er auch viele Gespräche in Behörden, beispielsweise in einzelnen Landratsämtern, geführt, und in diesen Fällen habe er häufig zu hören bekommen, die eine Stelle, die theoretisch erforderlich werden könnte, könne verkraftet werden.

Der zweite Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft ein, ihn interessiere, wer sich konkret in dieser Weise geäußert habe.

Der Innenminister antwortet, er empfehle dem zweiten Abgeordneten der Fraktion der CDU, sich einmal mit seinen ehemaligen Landratskollegen zu unterhalten.

Weiter führt er aus, durch Fusionen entstünden immer mehr Strukturen mit vergleichbarer Größe, sodass die Sparkassen die Neuregelung nicht als Wettbewerbsnachteil ansehen sollten. Im Übrigen zählten Ausgaben für die Personalrattätigkeit, wie im Übrigen beispielsweise auch Ausgaben für das Marketing, zu den Ausgaben, die sich erst nach Jahren auszahlten und bewertet werden könnten.

Im Wege der Evaluation könne geprüft werden, ob es gelinge, die Mehrkosten, wenn sie sich in prognostizierter Höhe einstellen, aus den Haushalten heraus zu finanzieren. Das Innenministerium habe in Gesprächen mit Personalvertretungen und Interessenvertretungen darauf hingewiesen, dass dies, obwohl es zugegebenermaßen schwierig werden könne, unumgänglich sei. Dies sei akzeptiert worden.

Ein Vertreter des Innenministeriums führt ergänzend aus, im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum vorliegenden Gesetzentwurf seien entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Gewerkschaften und Berufsverbände beteiligt worden. Auch die kommunalen Landesverbände seien beteiligt worden. Auch der Beamtenbund habe sich, nachdem ein Gesetzentwurf vorgelegen habe, dazu äußern können. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften enthielten keine konkrete Frist für eine Beteiligung. Angesichts dessen, dass es sich um ein umfangreiches Gesetzesvorhaben handle, sei Beamtenbund und Gewerkschaften die Maximalfrist von sechs Wochen eingeräumt worden, die aus den Beteiligungsvereinbarungen resultiere, die die frühere Landesregierung mit dem Beamtenbund und dem DGB abgeschlossen habe. Zum Teil habe es auch Anfragen dergestalt gegeben, ob die Frist eventuell verlängert werden könnte oder eine Stellungnahme auch dann noch berücksichtigt werde, wenn sie eine Woche nach Fristablauf eingehe; selbstverständlich seien auch etwas verspätet eingegangene Stellungnahmen noch berücksichtigt worden. Angesichts dessen könne das Innenministerium nicht nachvollziehen, wie der Beamtenbund zu der Aussage komme, den gesetzlichen Beteiligungsregelungen sei nicht Rechnung getragen worden.

Im Übrigen sei der Beamtenbund wie auch alle anderen Beteiligten in die Genese im Vorfeld der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzeswerks eingebunden gewesen und habe sich zu den bereits erwähnten Eckpunkten äußern können. Zu diesen Eckpunkten hätten sogar eine ausführliche Begründung sowie eine Darstellung der entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern vorgelegen; auch darüber habe sich der Beamtenbund frühzeitig informieren können. Es könne also keine Rede davon sein, dass der Beamtenbund von dem vorliegenden umfangreichen Gesetzentwurf überrascht worden wäre. Denn das, was in den Eckpunkten angelegt gewesen sei, habe sich später mehr oder weniger im Gesetzentwurf wiedergefunden.

Der erste Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, das Enddatum des laufenden Gesetzgebungsvorhabens stehe als eine Art Zwangspunkt seit Langem fest. Er hätte es als sinnvoll erachtet, ausgehend von diesem Termin rückwärts zu rechnen, um zu ermitteln, wann welche Verfahrensschritte eingeleitet werden müssten, ohne in Zeitnot zu geraten. So sei jedoch offenbar nicht vorgegangen worden; denn anderenfalls hätte der Gesetzentwurf nicht erst am 22. Oktober 2013, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt werden müssen. Die Abgeordneten seiner Fraktion vermuteten, dass sich die Fertigstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs deshalb verzögert habe, weil andere Ministerien und vielleicht auch das Staatsministerium Einwände gegen einzelne gewünschte Neuregelungen geltend gemacht hätten und sich deshalb erheblicher Beratungsbedarf ergeben habe. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei es extrem ärgerlich, dass der Gesetzentwurf zum verfahrensmäßig spätestmöglichen Zeitpunkt in den Landtag eingebracht worden sei.

Weiter führt er aus, zwei Ressorts hätten konkrete Aussagen zu den im Antrag Drucksache 15/4075 aufgeworfenen Fragen gemacht, die anderen jedoch bedauerlicherweise nicht. Offenbar seien solche Aussagen nicht möglich, sonst hätte sich das Innenministerium dazu geäußert. Die Tatsache, dass über die finanziellen und personellen Auswirkungen des in Rede stehenden Gesetzesvorhabens nur unzureichende Informationen vorlägen, bedeute jedoch, dass ein Gesetz beschlossen werden solle, dessen finanzielle Auswirkungen erst in drei Jahren im Wege der Evaluation offengelegt würden. Dies sei nicht gut und bestärke die Abgeordneten seiner Fraktion in ihrer Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der dritte Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, der Innenminister habe zwar auf eine Stellungnahme des Rechnungshofs zum vorliegenden Gesetzentwurf verwiesen und sich in einem Halbsatz zu deren Inhalt geäußert. Dies sei ihm jedoch zu wenig konkret. Er bitte um Auskunft, ob in dieser Stellungnahme konkrete Zahlen genannt worden seien und, wenn ja, welche.

Der Innenminister teilt mit, der Rechnungshof habe keine Zahlen genannt, sondern nur darauf hingewiesen, dass die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zu Mehrbelastungen in den öffentlichen Haushalten führen könnten.

Der dritte Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft ein, ihn interessiere konkret, ob sie zu Mehrbelastungen führen könnten oder führten.

Der Innenminister sagt zu, den Ausschussmitgliedern zwei Schreiben des Rechnungshofs mit Stellungnahmen so rechtzeitig zukommen zu lassen, dass sie zur Beratung des Gesetzentwurfs im mitberatenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zur Verfügung stünden. *[Anmerkung: Im Anschluss an die Ausschusssitzung wurden zwei Schreiben des Rechnungshofs vom 30. Januar 2013 und 21. August 2013 (vgl. Anlagen 3 und 4) übermittelt.]*

#### Abstimmung

Der Vorsitzende teilt mit, er habe den Wortmeldungen in der laufenden Sitzung entnommen, dass die Abgeordneten von CDU und FDP/DVP den Gesetzentwurf im Ganzen ablehnen wollten. Dies ermögliche, nach der Abstimmung über die vorliegenden Änderungsanträge über den gegebenenfalls entsprechend modifizierten Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen. Er stelle die Zustimmung des Ausschusses dazu fest.

Der Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 1 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 1 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD wird einstimmig zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nummer 2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der vierte Abgeordnete der Fraktion der CDU kündigt für die Beratung des Gesetzentwurfs im mitberatenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft einen Antrag von CDU-Abgeordneten an.

Der Ausschuss beschließt mit 10 : 9 Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4224 – mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

22. 11. 2013

Hollenbach

**Anlage 1**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 1**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/4224**

**Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des  
Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird das Wort „sechs“ jeweils durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:

In Nummer 4a wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

c) Nummer 46 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

Es werden nach der Angabe „§§ 23 bis 34“ ein Komma eingefügt und die Worte „Absatz 4, §§“ gestrichen.

d) In Nummer 86 wird § 100 wie folgt gefasst:

„§ 100  
*Beschäftigte*

Beschäftigte des Südwestrundfunks im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die durch Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit fest angestellten Personen einschließlich die zu ihrer Berufsausbildung durch Ausbildungsvertrag Beschäftigten,
2. arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12 a des Tarifvertragsgesetzes.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der Geschäftsleitung.“

e) In Nummer 87 Buchstabe c wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Bei Beschäftigten nach § 100 Satz 1 Nummer 1 mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich und verantwortlich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen des § 71 Absatz 1 Nummer 2, 3, 7 Buchstabe a und Nummer 11, Absatz 1a Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 nur mit, wenn sie dies beantragen; sie sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Bei Beschäftigten nach § 100 Satz 1 Nummer 2 findet § 71 Absatz 1 bis 2 keine Anwendung, soweit sie unmittelbar an der Programmgestaltung mitwirken.“

2. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Neuregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften sind drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12.11.2013

Sitzmann, Sckerl und Fraktion  
Schmiedel, Sakellariou und Fraktion

**Begründung:**

Zu Nummer 1

- a) Die Höchstdauer der Beurlaubung, innerhalb derer den Beschäftigten die Wahlberechtigung noch erhalten bleibt, wird an die grundsätzliche Dauer des Bezugs von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie an die verbreitet in Anspruch genommene Dauer des Freistellungsjahres nach § 69 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes angepasst. Nach dieser Dauer wird in typisierender Betrachtung angenommen, dass die tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle nicht mehr besteht.
- b) Mit dem Verlust der Wahlberechtigung nach zwölf Monaten geht auch die Wählbarkeit verloren. Es ist deshalb sachgerecht, dass ein Mitglied des Personalrats, das für längere Dauer beurlaubt ist, endgültig auch erst nach zwölf Monaten aus dem Personalrat ausscheidet (§ 29 Absatz 1).
- c) Hierbei handelt es sich lediglich um eine klarstellende Änderung. Es soll mit der verkürzten Verweisungskette auch auf § 34 Absatz 5, womit dessen Halbsatz 1 nicht erst über die Verweisung in dem Einleitungssatz von § 54 Absatz 4 erfasst wird, verdeutlicht werden, dass für die Teilnahme von beauftragten Mitgliedern des örtlichen Personalrats an den Sitzungen der Stufenvertretungen jeweils von Fall zu Fall ein entsprechender Beschluss der Stufenvertretung erforderlich ist, wie dies umgekehrt ebenso der Fall ist.
- d) Beim Südwestrundfunk (SWR) gibt es für auf Produktionsdauer Beschäftigte weder ein Bedürfnis für eine Vertretung durch den Personalrat, noch ist die Anwendung des Gesetzes für kurzfristig auf den Zeitraum einer Produktion (in der Regel maximal sechs Wochen) Beschäftigte in der Praxis zu gewährleisten. Auf Produktionsdauer Beschäftigte, die mindestens 42 Tage im halben Jahr durch den SWR beschäftigt werden, fallen bereits unter die arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12 a des Tarifvertragsgesetzes. Deshalb wird Nummer 2 Buchstabe b der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs von § 100 gestrichen.

- e) Erfahrungen insbesondere mit dem Beschäftigtenbegriff nach § 112 des Landespersonalvertretungsgesetzes Rheinland-Pfalz, wonach „wesentlich an der Programmgestaltung“ Mitwirkende beim Zweiten Deutschen Fernsehen völlig vom Beschäftigtenbegriff ausgenommen wurden, zeigen, dass diese Regelung in der Praxis nicht rechtssicher umzusetzen ist. Der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit wird besser dadurch Rechnung getragen, dass arbeitnehmerähnliche Personen, die unmittelbar programmgestaltend mitwirken, nach § 103 Absatz 3 von der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten nach § 71 Absatz 1 bis 2 ausgenommen werden.

#### Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes mit auch neu geschaffenen Tatbeständen vor. Um eine belastbare Datenbasis über die personellen und organisatorischen Auswirkungen des Gesetzentwurfes zu erlangen, ist die Bewährung dieser Regelungen in der Praxis im Rahmen einer gesetzlich festgelegten Evaluation in einem Zeitraum von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu erkunden.

**Anlage 2**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 2**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/4224**

**Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des  
Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 77 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 71 Absatz 1 Nummer 2 und 3 findet auf Beschäftigte, die als

1. Akademische Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nummer 1 fallen,
2. nicht habilitierte Akademische Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,

in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen, keine Anwendung. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 14 Absatz 5 KITG gelten als befristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter im Sinne von Satz 1 Nummer 1, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen und sie nach der vertraglichen Vereinbarung wenigstens die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Promotion, Habilitation oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Juniorprofessur zur Verfügung haben sollen.“

- 2 -

- b) Nummer 78 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:
- „a) In Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Akademische Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter § 94 Absatz 1 Nummer 1 fallen, und nicht habilitierte Akademische Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind, sowie Beschäftigte an Hochschulen im Sinne von § 94 Absatz 3, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, gelten auch als Beschäftigte des Universitätsklinikums;“

- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Buchstaben b bis d.

12.11.2013

Sitzmann, Sckerl und Fraktion  
Schmiedel, Sakellariou und Fraktion

**Begründung:**

Zu Buchstabe a

Die Akademischen Mitarbeiter nach § 94 Absatz 2 Satz 1 sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne von § 14 Absatz 5 des KIT-Gesetzes nach Satz 2 sind bisher zwar in den Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes einbezogen, d. h. sie haben im Hinblick auf den Personalrat ein aktives und passives Wahlrecht und der Personalrat bestimmt in ihren sozialen und sonstigen Angelegenheiten mit; die Beteiligung des Personalrats an ihren personellen Angelegenheiten ist aber ausgeschlossen.

Das soll geändert werden, d. h. künftig sollen die oben genannten Akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter durch Änderung des § 94 Absatz 2 (Artikel 1 Nummer 77 Buchstabe b) in die personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung und Mitwirkung grundsätzlich auch in personellen Angelegenheiten in der allgemein für Beschäftigte üblichen Form einbezogen werden. Die zeitgemäße Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte auch im wissenschaftlichen Bereich dient der mit der Novellierung

- 3 -

angestrebten Anpassung der berechtigten Interessen der Beschäftigten nach aktiver Teilhabe an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Die Einbindung der im Wissenschaftsbereich Tätigen – außer den in Absatz 1 genannten Hochschullehrern und den sonstigen dort in Nummer 1 bis 3 genannten Personen – in das Personalvertretungsrecht ist mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verbrieften Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre vereinbar.

Die Beschäftigten, die als Akademische Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen, sollen hinsichtlich ihrer Einstellung und Eingruppierung einschließlich der mit der Einstellung und Eingruppierung notwendigerweise verbundenen Maßnahmen, wie Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, Zeit- und Zweckbefristung des Arbeitsverhältnisses oder der Stufenzuordnung, nicht der Mitbestimmung unterfallen. Diese Differenzierung zwischen beamteten und unbefristeten Beschäftigten einerseits und befristeten Beschäftigten andererseits ist darin begründet, dass die Aufgaben und Tätigkeiten der befristet einzustellenden Akademischen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich in vielen Fällen in besonderem Maß zeit- und (dritt-)mittelgebunden sind. Verzögerungen bei der Einstellung und der Eingruppierung durch – grundsätzlich berechnete – Mitbestimmungs-, Stufen- und Einigungsstellenverfahren können sich im wissenschaftlichen Bereich insbesondere bei Drittmittelprojekten so gravierend auswirken, dass Projekte nicht mehr oder nur stark verzögert begonnen werden können. Damit überwiegt in diesen Fällen der Grundrechtsschutz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre gegenüber der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung. Diese Auswirkungen auf Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes wären wegen der ca. 20.000 zum großen Teil aus Drittmitteln finanzierten befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums auch quantitativ erheblich. Sind die befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter eingestellt und eingruppiert, gilt § 71 Absatz 1 Nummer 2 und 3 – wie bei den unbefristeten und verbeamteten Akademischen Mitarbeitern – in vollem Umfang, d. h. findet beispielsweise nach der Einstellung eine Höhergruppierung statt oder ändert sich die auszuübende Tätigkeit, erfolgt die Mitbestimmung des Personalrats.

Insgesamt wird mit dieser Neuregelung eine ausgewogene Balance zwischen den möglicherweise unterschiedlichen Interessen der Beteiligten gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Nummer 78 (§ 94 a) sind erforderliche Folgeregelungen.



**Baden-Württemberg**  
RECHNUNGSHOF

**Anlage 3**

Rechnungshof Baden-Württemberg · Postfach 11 11 52 · 76061 Karlsruhe

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43  
7000 Stuttgart

Datum 30.01.2013

Durchwahl 0721 926-2316  
Aktenzeichen P - 0307.0/22  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

übrige Ministerien

**➤ Eckpunkte zur Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

**Schreiben des IM vom 12..12.2012, Az.: 1-0307/314**

Zu dem Bezugsschreiben nimmt der Rechnungshof wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass vor dem Hintergrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung bei Gesetzesvorhaben des Landes, die einen finanziellen Mehraufwand erzeugen, ein besonders sorgfältiger Prüfungsmaßstab anzulegen ist. Bezogen auf die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes kann dies nur bedeuten, dass auf zwar wünschenswerte, aber Mehrkosten verursachende Verbesserungen verzichtet werden sollte.

Im Einzelnen:

**Eckpunkt 8:**

Eine über die gesetzliche Verankerung der bereits bisher bestehenden ARGE-HPR hinausgehende Zulassung weiterer Arbeitsgemeinschaften ist nicht erforderlich und daher aus Kostengründen (zusätzliche anfallende Aufwendungen für Reisekosten, Arbeitszeitausgleich und Sachaufwand) abzulehnen.

**Eckpunkt 9:**

Die Erhöhung der Zahl der Personalratsmitglieder und die Erhöhung des zeitlichen Umfangs ihrer Freistellung haben ebenfalls finanzielle Auswirkungen. Hierüber liegen keine belastbaren Zahlen vor. Ausgehend einer „annähernden Verdoppelung“ der Freistellungen, wäre dies mit einer Verdoppelung der Personalkosten von bisher knapp 47,5 Mio. Euro auf rd. 95 Mio. Euro jährlich verbunden. Dabei sind weitere Kosten, wie die Schulung neuer Personalräte, Reisekosten der zusätzlichen Personalräte etc. noch gar nicht mitberücksichtigt.

Zum Vergleich: Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vorgenommenen Einsparungen durch Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes und der Beihilfeverordnung betragen 2013 rd. 28 Mio. Euro und 2014 rd. 48 Mio. Euro. Das bedeutet im Ergebnis, dass die gesamten Einsparungen im öffentlichen Dienst wieder an anderer Stelle ausgegeben würden. Es ist nicht ersichtlich, wie diese erheblichen Mehrausgaben gegenfinanziert werden.

**Eckpunkt 10:**

Die Stärkung der Rechtsstellung der Personalratsmitglieder ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist allerdings nicht erkennbar, inwieweit eine bloße Umsetzung innerhalb der Dienststelle die Personalratstätigkeit behindern könnte. Die Umsetzung innerhalb der Dienststelle sollte deshalb aus dem Maßnahmenkatalog herausgenommen werden.

**Eckpunkt 11:**

Die Einführung von Wirtschaftsausschüssen als zusätzliche Informations- und Beratungsgremien wird abgelehnt. Der erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand erzeugt zusätzliche Kosten. Die für einen Wirtschaftsausschuss denkbaren Themen können in die Vierteljahresgespräche integriert werden, deren Bedeutung im Übrigen durch die Einrichtung eines zusätzlichen Gremiums entwertet würde.

**Eckpunkt 12:**

Es sollte klargestellt werden, dass dem Personalrat Beurteilungsergebnisse allenfalls bei Regelbeurteilungen und nur summarisch mitgeteilt werden dürfen. Insbesondere bei kleinen Dienststellen besteht ansonsten, etwa bei der Bekanntgabe von Ergebnissen differenziert nach Laufbahngruppen oder Geschlecht, die Besorgnis personenscharfer Rückschlüsse.

**Eckpunkt 15:**

Die Forderung des BBW nach Ausweitung der Mitbestimmung bei Stellenausschreibungen über das Ausmaß der geltenden Regelung (§ 79 Abs. 3 Nr. 8 LPVG) hinaus ist sachlich nicht geboten. Sie würde das Organisationsermessen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers unzumutbar einschränken.

gez. Dr. Otto Häußler

**Anlage 4****RECHNUNGSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
Stabelstraße 12, 76133 Karlsruhe****poststelle@rh.bwl.de  
Telefon 0721 926-3104 • Telefax 0721 926-2173**Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 StuttgartDatum 21.08.2013  
Durchwahl 0721 926-2316  
Aktenzeichen P-0307.0/22  
(Bitte bei Antwort angeben)**Nachrichtlich:**

Übrige Ministerien

**Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes****Schreiben des Innenministeriums vom 23.07.2013, Az.: 1-0307/314**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bedauert, dass den in seiner Stellungnahme vom 30.01.2013 zum Eckpunktepapier geäußerten Anregungen und Vorschlägen im übersandten Gesetzentwurf nicht Rechnung getragen wurde. Auch wenn, wie das Innenministerium schreibt, „die Grundzüge des Entwurfs im Vorfeld politisch abgestimmt und insoweit nicht mehr grundsätzlich zur Disposition stehen“ weist der Rechnungshof - auch aufgrund seiner verfassungsmäßigen Unabhängigkeit und seiner Möglichkeit, ggf. auch in den Fachausschussberatungen gehört zu werden - vor allem auf folgenden Punkt (erneut) hin:

In der o. g. Novellierung ist neben anderem vorgesehen, den zeitlichen Umfang der Freistellung von Personalratsmitgliedern deutlich zu erhöhen. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung unter Nr. 5 „Finanzielle Auswirkungen“ knapp:

*„Finanzielle Auswirkungen können auch mit der angemessenen Erhöhung der Personalratsgrößen und mit der Erhöhung der Freistellungsstaffel einher gehen. Zwar werden in der Praxis erfahrungsgemäß nicht immer Freistellungen in Anspruch genommen oder*

- 2 -

*nur teilweise beansprucht. Dennoch steht zu erwarten, dass es infolge der Anhebung der Freistellungsstaffel und des damit einhergehenden Anspruchs zu weiteren Freistellungen kommen wird. Die Dienststellen sind im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushalts jedoch gehalten, einen entstehenden Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln zu tragen."*

Zu § 47b Abs. 1 LPVG heißt es (auf Seite 44 der Begründung oben):

*„Für die Dienststellen erfordert die neue Freistellungsstaffel grundsätzlich einen erhöhten Personalaufwand, wenn die neuen Schwellenwerte überschritten werden und der mögliche höhere Freistungsumfang vom Personalrat tatsächlich beansprucht wird. Wie die Verhältnisse in den einzelnen Dienststellen liegen und inwieweit die Personalräte von ihren Ansprüchen vollumfänglich Gebrauch machen werden, lässt sich nicht vorhersagen und - auch modellhaft - nicht vorausberechnen.“*

Dass die Dienststellen des Landes den durch die erhöhten Freistellungen entstehenden Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln tragen können, dürfte - wie auch aus den Ressortstellungnahmen zu ersehen ist - Wunschdenken sein. Dies mag für die Ministerien selbst noch gelingen. So würde sich z. B. bei Anwendung der neuen Freistellungsstaffeln der Freistungsumfang bei den 11 Landesministerien selbst von rund 5 VZÄ auf rund 9 VZÄ erhöhen.

Bei Lehrern z. B. können aber durch die weiteren Freistellungen wegfallende Lehrdeputatsleistungen nicht einfach durch vorhandene Ressourcen kompensiert werden. Hier wären Ersatzkräfte notwendig. Nach früheren Angaben sind in Baden-Württemberg allein Lehrer im Umfang von rund 200 VZÄ für Aufgaben der Personalvertretung freigestellt. Würde man hier nach dem o. g. eine annähernde Verdoppelung zugrunde legen, ergäben sich daraus allein 200 zusätzliche Lehrerstellen (auch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft geht in seiner Stellungnahme zum Eckpunktepapier von rund 200 zusätzlichen Lehrerstellen aus). Allein dies würde Mehrkosten von über 20 Mio. Euro jährlich nach sich ziehen.

Wie derartige - und für die sachgerechte Novellierung des LPVG verzichtbare - Mehrausgaben mit den Sparzielen der Landesregierung zur Reduzierung der Personalausgaben vereinbar sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Auch der Verweis in der Gesetzesbegründung (Seite 6 oben), wonach „die Freistellungen von Personalratsmitgliedern auf das allgemein verbreitete Niveau anderer Perso-

- 3 -

nalvertretungsrechte angehoben werden sollen“, überzeugt nicht. So sind z. B. in Bayern erst ab 400 Beschäftigten ein Personalratsmitglied, ab 801 Beschäftigten zwei Personalratsmitglieder und ab 1.601 Beschäftigten drei Personalratsmitglieder freizustellen.

Sind im Freistaat also bei einer Behörde mit 1.501 Beschäftigten gerade einmal 2 Personalratsmitglieder freizustellen, wären dies in Baden-Württemberg nach künftigem Recht vier (nach bisherigem Recht ebenfalls zwei) Personen.

Die vorgelegten Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesnovellierung entsprechen daher nicht den Vorgaben von § 7 LHO.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Otto Häußler

**Anlage 5**

**Empfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**an den Innenausschuss**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/4224**

**Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des  
Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften**

E m p f e h l u n g

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4224 – mit den vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

14.11.2013

Der Berichterstatter:

Manfred Hollenbach

Der Vorsitzende:

Karl Klein

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (FinWiA) hat in seiner 37. Sitzung am 14. November 2013 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften – Drucksache 15/4224 vorberaten.

Dem FinWiA lagen neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung folgende Beratungsunterlagen vor:

- Beschlussempfehlung des federführenden Innenausschusses vom 13. November 2013 an das Plenum,
- Schreiben des Rechnungshofs vom 30. Januar 2013 und 21. August 2013 (*Anlagen 3 und 4*),
- Antrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (*Anlage 6*).

Der Vorsitzende ruft den zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/4224 und die o. g. Beratungsunterlagen auf und weist darauf hin, der federführende Innenausschuss habe sich bereits gestern mit dem Gesetzentwurf befasst und diesem schließlich mit einigen Änderungen zugestimmt.

Der Berichterstatter führt aus, dem Parlament liege von der Seitenzahl her wohl einer der umfangreichsten Gesetzentwürfe in dieser Legislaturperiode vor. Das Volumen dieses Gesetzeswerks werde wahrscheinlich auch in Zukunft kaum übertroffen. Dennoch sei es im „Eilzugstempo“ durchzuarbeiten. Am 22. Oktober 2013 habe die Landesregierung dem Landtag ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes zugeleitet. Die Erste Beratung im Plenum sei am 7. November 2013 erfolgt. Heute, sieben Tage danach, behandle der Finanz- und Wirtschaftsausschuss den Entwurf.

Bereits gestern habe der federführende Innenausschuss diesen Gegenstand behandelt. Damit sei die übliche Reihenfolge bei Angelegenheiten, die mehreren Ausschüssen gemeinsam zur Beratung zugewiesen würden, umgekehrt worden. So befasse sich normalerweise zunächst der vorberatende und dann der federführende Ausschuss mit dem betreffenden Gegenstand. Die Umkehrung der Reihenfolge in diesem Fall sei wohl unter den Fraktionsgeschäftsführern angesprochen worden. Dennoch fühle er sich als Parlamentarier durch ein solches Vorgehen nicht so behandelt, wie es üblicherweise der Fall sei.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gehe es nicht nur um Formalien. Vielmehr habe die Novelle vor allem in finanzieller Hinsicht erhebliche Auswirkungen. Die Grundsatzfrage, ob und gegebenenfalls in welcher Form dem Gesetzentwurf zugestimmt werde, habe der Innenausschuss durch sein gestriges Votum allerdings bereits entschieden. Darüber, welches Bild mit einem solchen Vorgehen abgegeben werde, möge sich jeder selbst Gedanken machen.

Selbstverständlich müsse ein Personalvertretungsrecht, das viele Jahre in nahezu unveränderter Form bestanden habe, irgendwann an geänderte Bedingungen und Bedürfnisse in der öffentlichen Verwaltung angepasst werden. Doch stellten die Regelungen, wie sie die Landesregierung jetzt vorsehe, gravierende Einschnitte in dieses Rechtsgebiet dar.

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs finde sich unter „D. Kosten für die öffentlichen Haushalte“ folgender Satz:

*„Finanzielle Auswirkungen können auch mit der angemessenen Erhöhung der Personalratsgrößen und mit der Erhöhung der Freistellungsstaffel einhergehen.“*

Das neue Gesetz mache zwingende Vorgaben, übertrage den Personalräten viel mehr Aufgaben als bisher und erhöhe den Umfang ihrer Freistellung von dienstlichen Aufgaben. Dies „könne“ nicht nur, sondern werde finanzielle Auswirkungen haben. Die Landesregierung versuche mit der zitierten Formulierung auf eine Weise zu beschönigen, die er für unerträglich halte.

Dem zitierten Satz im Vorblatt schließe sich folgende Aussage an:

*„Die Dienststellen der Landesverwaltung haben im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushalts einen etwa entstehenden Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln zu tragen.“*

Das Wort „etwa“ sei falsch platziert. Wenn die Dienststellen der Landesverwaltung den angesprochenen Mehraufwand tatsächlich aus vorhandenen Mitteln tragen könnten, dann sei zu viel „Luft“ in der Verwaltung und sie verfüge über zu viel Personal.

Im Jahr 2012 seien Eckpunkte zur Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes formuliert worden. Die Beteiligten hätten ihre Beurteilungen hierzu klar zu Papier gebracht. Er zitiere beispielhaft nur folgende Aussage:

*„Ausgehend von derzeit schätzungsweise 400 bis 500 Freistellungen in der Landesverwaltung (Statistiken mit genauen Zahlen bestehen nicht) und einer annähernden Verdoppelung dieser Freistellungen bei Ausschöpfung der gesetzlich neu gegebenen Möglichkeiten, hätte dies einen Stellenneubedarf in entsprechender Anzahl zur Folge.“*

– Der Mehrbedarf läge also bei 400 bis 500 Stellen.

*(Das Kultusministerium rechnet je nach Modell mit 80 bis 260 zusätzlich erforderlichen Lehrerdeputaten allein für Gymnasien und berufliche Schulen.)*

Schon im Januar 2013 habe sich auch der Rechnungshof deutlich zu den Eckpunkten der Novelle geäußert und u. a. erklärt, bei einer „annähernden Verdoppelung“ der Freistellungen verdoppelten sich auch die Personalkosten. Sie stiegen von 47,5 auf 95 Millionen €. Der Rechnungshof lehne auch die Einführung eines Wirtschaftsausschusses als zusätzliches Informations- und Beratungsgremium ab. In einem Schreiben vom 21. August 2013 habe der Rechnungshof seine Aussagen vom Januar 2013 bekräftigt (*Anlagen 3 und 4*).

Wenn eine Fachbehörde wie der Rechnungshof, die von allen Fraktionen geschätzt werde, solch deutliche Worte finde, erachte er es als unzumutbar, dass es im Vorblatt des Gesetzentwurfs heiße, die Erhöhung der Personalratsgrößen und der Freistellungsstaffel „könnten“ sich finanziell auswirken und ein etwaiger Mehraufwand sei mit den vorhandenen Ressourcen zu decken.

Die Landesregierung wisse, dass sich das Gesetz nicht ohne personelle Konsequenzen umsetzen lasse. Vor diesem Hintergrund verwundere ihn, dass das Finanz- und Wirtschaftsministerium noch nicht deutlich hörbar seine Stimme erhoben habe.

Auch die Kommunen seien von dem Gesetz betroffen. Wer mit kommunal Verantwortlichen über das Gesetz spreche, höre von ihnen schärfsten Protest gegen die Neuregelung. Die Kommunen würden es sich nicht einfach gefallen lassen, dass Mehraufwendungen auf sie zukämen. In diesem Zusammenhang werde sicher auch auf das Konnexitätsprinzip verwiesen.

Den Sparkassen stellten sich durch die Einführung eines Wirtschaftsausschusses noch größere Anforderungen. Durch dieses zusätzliche Gremium entstehe für die öffentlichen Kredit- und Geldinstitute auch eine Wettbewerbsverzerrung. Dies habe für die Institute, denen das Geldverdienen nicht mehr so leicht gemacht werde wie in der Vergangenheit, schlimme Folgen.

Für die Beratung dieses Gesetzentwurfs hätte deutlich mehr Zeit eingeräumt werden müssen. Im Innenausschuss sei gestern darauf hingewiesen worden, dass die Novelle rechtzeitig vor den Personalratswahlen im Frühjahr 2014 verabschiedet sein müsse. Dies sei nachvollziehbar. Doch habe das Innenministerium bereits im November 2012 über fertige Papiere verfügt. Seitdem hätte einiges getan werden können.

Die CDU beantrage mit der von ihr zur heutigen Sitzung eingebrachten Initiative (*Anlage 6*), im Landtag eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Ein solcher Antrag sei bereits gestern im Innenausschuss von der FDP/DVP mündlich gestellt worden. Diese Novelle und ihre Auswirkungen seien so bedeutsam, dass die Betroffenen in der jetzigen Phase der Diskussion – nach der Vorlage des Gesetzentwurfs – die Möglichkeit haben müssten, ihre Meinung dazu mündlich vorzubringen. Die Abgeordneten wiederum hätten die Pflicht, die Betroffenen anzuhören, um eine gewissenhafte Entscheidung treffen zu können.

Nicht nur das Verfahren, sondern auch der Inhalt des Gesetzentwurfs werfe ein schlechtes Licht auf die Vorbereitung. Einem solchen Gesetzentwurf werde seine Fraktion auf keinen Fall zustimmen.

Im Übrigen bitte er den Rechnungshof, dass dieser hier im Ausschuss nochmals darlege, welche Auffassung er gegenüber dem Gesetzentwurf und den finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens vertrete.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bemerkt, er räume unumwunden ein, dass das Gesetz finanzielle Auswirkungen haben werde. Deren Höhe sei allerdings nicht genau bekannt.

Sein Dank gelte all denen, die daran mitgewirkt hätten, dass nun der Entwurf eines modernen Landespersonalvertretungsgesetzes vorliege. Es sei an der Zeit und wichtig gewesen, das Personalvertretungsrecht anzupassen. Die Neufassung sei weder „schlimm“ noch „unerträglich“. Der Sinn der Novelle liege vielmehr darin, die Mitarbeiter zu motivieren, sich stärker an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu beteiligen, und dadurch einen Mehrwert zu erzielen.

Er habe als langjähriger Behördenleiter den Eindruck gewonnen, dass bei einem motivierten Personalrat, der auch an Fortbildungen teilnehmen könne, der Nutzen die Kosten überwiege. Dies dürfe nicht unterschätzt werden. Personalräte seien daran beteiligt, wie Entscheidungen zustande kämen. Sie fungierten in vielfältiger Weise auch als Schlichter und vermittelten Informationen, zu denen sonst vielleicht kein Zugang bestünde.

Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss komme im Zusammenhang mit diesem Beratungsgegenstand nicht die Aufgabe zu, die ganzen Entscheidungen zu treffen. Diese Aufgabe habe vielmehr der Innenausschuss, der dem auch gerecht geworden sei und den Gesetzentwurf intensiv beraten habe. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss arbeite nicht gegen den Innenausschuss. Die SPD stimme der vom Innenausschuss verabschiedeten Beschlussfassung zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP unterstreicht, die Kritik seiner Fraktion an dem Gesetzentwurf sei inhaltlich und vor allem finanziell ähnlicher Art wie die, die der Berichterstatter vorgebracht habe. Für den Versuch, sich einer öffentlichen Anhörung zu verweigern, habe die FDP/DVP kein Verständnis. So sei völlig klar, dass die Kommunen durch das Gesetz finanziell belastet würden. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage nach dem Konnexitätsprinzip. Vor diesem Hintergrund sei es angezeigt, eine öffentliche Anhörung durchzuführen und den Gesetzentwurf nicht im „Schweinsgalopp“ zu verabschieden, sondern ihn präzise zu analysieren.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, sie sei über die skandalisierende Kritik des Berichterstatters bezüglich der Abfolge der Ausschussberatungen etwas verwundert. An welchem Wochentag welcher Ausschuss seine Sitzungen abhalte, sei einmal gemeinsam festgelegt worden. Diese Abfolge habe jetzt wieder zufälligerweise dazu geführt, dass zunächst der federführende und dann der mitberatende Ausschuss tage. Die Ansicht sei abwegig, dass man diese Abfolge extra wegen des Landespersonalvertretungsgesetzes erstmalig so gewählt habe. Vielmehr werde hinsichtlich der Zweiten Beratung eines Gesetzentwurfs üblicherweise nicht ein Plenarzyklus ausgelassen, damit es möglich würde, dass der mitberatende vor dem federführenden Ausschuss tage. Wenn es aber das dringende Anliegen des Parlaments wäre, dass stets in diesem Sinn verfahren werden sollte, müssten die Fraktionsgeschäftsführer darüber einmal sprechen.

Auch der Berichterstatter habe sich dahin gehend geäußert, dass das Personalvertretungsrecht modernisiert werden müsse. Nach ihrer Wahrnehmung erachteten alle im Landtag vertretenen Fraktionen eine Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes grundsätzlich als wichtig.

Die Grünen unterstützten es, dass mit dem neuen Personalvertretungsrecht die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter insbesondere qualitativ verbessert werden sollten. Dies stehe im Kern der Novellierung. Vorgesehen seien umfangreiche Änderungen z. B. hinsichtlich der Informationsrechte, der Art der Mitbestimmung und der Frage, wer das Recht habe, Entscheidungen auf eine bestimmte Ebene zu ziehen.

Eine bessere Qualität der Mitbestimmungsrechte werde wohl oft zu dem Effekt führen, den der Abgeordnete der Fraktion der SPD beschrieben habe. In den Kernbranchen der freien Wirtschaft habe ein gutes Mitbestimmungswesen zu vielen einvernehmlichen Lösungen in der Krise geführt.

Der Gesetzentwurf sehe auch quantitative Änderungen wie eine höhere Freistellungsstaffel vor. Ein höherer Umfang an Freistellungen wiederum bedeute auch, dass die betreffenden Personalratsmitglieder bestimmte Dienstaufgaben formal nicht mehr erbringen könnten. Zu welchen Entwicklungen es in diesem Zusammenhang in den Dienststellen komme, lasse sich nicht abschließend sagen. Sie stimme dem Abgeordneten der Fraktion der SPD aber zu, dass sich das Gesetz finanziell auswirke.

Parlamentarische Anhörungen bildeten ein gutes und wichtiges Instrument. Als es etwa um die Einführung des verpflichtenden Einbaus von Rauchwarnmeldern für bestimmte Räume gegangen sei, habe die Anhörung bereits stattgefunden, bevor der betreffende Gesetzentwurf im zuständigen Ausschuss beraten worden sei. Dies sei lange vorher besprochen worden. Nun jedoch werde von der Opposition an den beiden Tagen, an denen sich die beteiligten Ausschüsse mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes befassten, überhaupt erst der Antrag gestellt, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Aus diesem sehr späten Zeitpunkt schließe sie nicht, dass eine Anhörung von vornherein ernsthaft geplant gewesen sei.

Schon gestern habe sich der federführende Innenausschuss mit dem Gesetzentwurf befasst. Insofern sei es vom Verfahren her schwierig, eine Anhörung durchzuführen. Daher lehnten die Grünen den Antrag der CDU (*Anlage 6*) ab. Dem Gesetzentwurf selbst stimme ihre Fraktion mit den vom Innenausschuss beschlossenen Änderungen zu.

Der Vorsitzende bringt vor, es wäre im gemeinsamen Interesse gewesen, wenn mehr Zeit zur Verfügung gestanden hätte, um diesen umfangreichen Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren intensiver beraten zu können. Er wisse, dass die Regierungskoalition Anhörungen aufgeschlossen gegenüberstehe. Jetzt liege aufgrund des Zeitablaufs und der nahenden Personalratswahlen ein zeitlicher Zwang vor. Er appelliere aber an alle Fraktionen, sich in Zukunft auf einen anderen Weg zu verständigen. Dies wäre sicherlich wünschenswert.

Der Berichterstatter betont, erst seit Kurzem sei der CDU der Umfang dieses Gesetzentwurfs bekannt und habe sich seine Fraktion damit inhaltlich auseinandersetzen können. Der Gesetzentwurf solle innerhalb weniger Wochen „durchgepaukt“ werden. Auch diesen Plan kenne die CDU erst seit Kurzem. Daher sei der Vorwurf nicht berechtigt, der Antrag der CDU auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung komme relativ spät. Bei etwas mehr Zeit für die Beratung hätte man sich mit dem einen oder anderen Punkt inhaltlich vertieft befassen können.

Die Landesregierung spreche oft von der Politik des Gehörtwerdens. Der vorliegende Fall zeige wieder, wie sehr sich die Aussagen der Landesregierung von der Realität unterscheiden.

Die Sparkassen verwiesen auf eine zusätzliche Belastung durch das neue Landespersonalvertretungsgesetz in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrags pro Jahr. Der Rechnungshof wiederum spreche von 45 Millionen € beim Land und davon, dass durch weitere Freistellungen Lehrdeputatsleistungen wegfielen. Als Ersatz würden bei einer „annähernden Verdoppelung“ der Freistellungen dem Rechnungshof zufolge 200 zusätzliche Lehrerstellen benötigt. Dies bestätige sogar die Kultusverwaltung.

Bei zahlreichen Diskussionen in Ausschüssen, Plenum und Öffentlichkeit sei zu hören, dass gespart werden müsse. Verschiedene Beschlüsse hätten Verschlechterungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach sich gezogen. Mit den Mehrkosten für das Landespersonalvertretungsgesetz jedoch werde großzügig umgegangen.

Nicht das Gesetz selbst, sondern die eben beschriebenen Folgen bezeichne er als schlimm. Darüber müsse öffentlich diskutiert werden.

Der Präsident des Rechnungshofs trägt vor, der Rechnungshof äußere sich jetzt nicht zu der rechtspolitischen und personalrechtlichen Frage in diesem Verfahren.

In dem sehr umfangreichen Gesetzentwurf finde sich zu der zentralen Frage der Gesetzesfolgen und der Kosten nur eine relativ knappe Aussage. Eine Gesetzesfolgenbetrachtung habe einen prognostischen Charakter. Aus ihr lasse sich keine statistisch exakt berechenbare Größe ermitteln.

Das Gesetz wirke sich auch finanziell aus. Er sei den beiden Sprechern der Regierungsfractionen dankbar, dass sie dies zuvor nicht infrage gestellt hätten. Dieser Mehraufwand sei überschlägig zu kalkulieren, insbesondere was die Freistellungen angehe.

Er wiederholt die beiden vom Berichterstatter zitierten Sätze aus dem Vorblatt des Gesetzentwurfs und fügt hierzu an, von der Landesregierung wäre etwas mehr an Aussagen zu erwarten gewesen. Auch könnten die betreffenden Ressorts nicht davon ausgehen, dass es fraglich sei, ob das Gesetz einen Mehraufwand auslöse. Zugestanden sei jedoch, dass sich der Mehraufwand nicht exakt beziffern lasse.

In der Begründung des Gesetzentwurfs stehe unter „5. Finanzielle Auswirkungen“:

*„Die aufgrund des Gesetzentwurfs verursachten Gesamtkosten unter Einbeziehung sämtlicher Regelungsgegenstände und bei allen Dienststellen sind nicht mit Allgemeinverbindlichkeit darstellbar.“*

Dieser Aussage halte er entgegen, dass eine allgemein verbindliche Darstellung auch nicht erwartet worden sei. Doch wäre bei einem derart grundlegenden Gesetz, das auf viele Jahre hinaus als neue Basis für das Personalvertretungsrecht angelegt sei, eine Gesetzesfolgenabschätzung der Mühe wert gewesen.

Die Landesregierung versuche im Grunde, den Gesetzentwurf „schönzurechnen“. In der Begründung des Gesetzentwurfs unter „5. Finanzielle Auswirkungen“ heiße es weiter:

*„Die aufgeführten Regelungsfolgenbetrachtungen – dies beziehe sich auf den Absatz zuvor – lassen Einsparungs- und Kompensationseffekte an anderen Stellen außer Betracht.“*

Solche Formulierungen erweckten den Eindruck, dass sich die Landesregierung um eine Aussage zu den Gesetzesfolgen und auch um eine grobe Schätzung drücken wolle.

Der Rechnungshof habe bei der Schlussanhörung noch einmal auf die Feststellung im Vorblatt des Gesetzentwurfs hingewiesen, die Dienststellen der Landesverwaltung hätten

*„einen etwa entstehenden Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln zu tragen.“*

Es sei klar, dass weder Stellen noch Sachmittel zusätzlich ausgebracht würden. Dennoch hätten Aussagen zum erhöhten Aufwand getroffen werden können.

Ein Teil der Personalratstätigkeit werde zulasten dienstlicher Aufgaben gehen. Dies müsse nicht unbedingt in allen Verästelungen nachgerechnet werden. Doch wäre beispielsweise im Kultusbereich, wo man es mit Deputaten zu tun habe, eine Umrechnung in Deputate möglich.

Der Präsident verweist hierzu auf die bereits von seinem Vorredner angeführten 200 zusätzlichen Lehrerstellen und fährt fort, es gehe um Zahlen, die den Ressorts an sich vorliegen müssten und die eine konkretere Abschätzung als der Rechnungshof vornehmen könnten.

Einsparungen im Kultusbereich beispielsweise seien für die Landesregierung mit viel Kritik verknüpft. Andererseits löse das neue Landespersonalvertretungsgesetz z. B. einen zusätzlichen Aufwand von rund 200 Lehrerdeputaten aus. In den nächsten Jahren werde mühsam versucht, das Ziel der Nullneuerschuldung zu erreichen. Gerade in einer solchen Zeit wäre zu erwarten, dass die Landesregierung vor allem dort, wo Neues ausgelöst werde und man noch steuern könne, eine fundiertere Gesetzesfolgenabschätzung vornehme, um den Kurs der Konsolidierung zu flankieren und zu unterstützen.

Der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zeigt auf, im Gesetzentwurf sei klar geregelt, dass die Dienststellen der Landesverwaltung einen Mehraufwand durch Optimierungen aus den eigenen Ressourcen zu tragen hätten, sodass der Haushalt nicht zusätzlich belastet werde. Die Landesregierung sei davon überzeugt, dass eine stärkere Beteiligung der Beschäftigten an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen auch für die Dienststellen einen Mehrwert erbringe. Deshalb sei es den Dienststellen in Zeiten der Haushaltskonsolidierung

auch zuzumuten, einen höheren Stellenbedarf, der nur rechnerisch entstehe, selbst abzudecken.

Nun könne bestritten werden, dass die entsprechenden Ressourcen vorhanden seien. Der Berichterstatter habe aus der gerade angeführten Regelung im Gesetzentwurf auf die Ansicht der Landesregierung geschlossen, in der Landesverwaltung sei zu viel „Luft“, und behaupte, dass dies nicht zutreffe. Dem halte er entgegen, dass noch die alte Regierungskoalition unter CDU und FDP/DVP ohne Aufgabenabbau und ohne konkrete Strategie pauschal beschlossen habe, dass in der baden-württembergischen Landesverwaltung 1 480 Stellen gestrichen würden, davon 700 allein in den Regierungspräsidien. Die Landesverwaltung habe im Übrigen sehr große Probleme, diesen Beschluss umzusetzen. Die alte Regierungskoalition sei also von einer Überkapazität von 1 480 Stellen ausgegangen.

Dieser Beschluss, den der Berichterstatter persönlich mitgetragen habe, stimme nicht mit der von dem Abgeordneten jetzt vertretenen Ansicht überein, dass in der baden-württembergischen Landesverwaltung keine „Luft“ bestehe. Er rate also zu einem vorsichtigeren Umgang mit solchen Behauptungen.

Nach drei Jahren werde eine Evaluation durchgeführt, um zu sehen, wie die verschiedenen Möglichkeiten, die das neue Landespersonalvertretungsgesetz biete, in Anspruch genommen würden und ob es einer Nachsteuerung bedürfe. Eine Evaluierung sei beim 1 480-Stellen-Einsparprogramm im Übrigen nicht vorgesehen. Sollte ein Mehraufwand im Zusammenhang mit dem neuen Personalvertretungsrecht tatsächlich nicht aus den vorhandenen Ressourcen gedeckt werden können, wäre auch die Umsetzung des 1 480-Stellen-Einsparprogramms nicht möglich.

Der Ausschuss tritt in die Beschlussfassung ein.

*Zunächst lehnt der Ausschuss den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung (Anlage 6) mehrheitlich ab.*

Der Vorsitzende schlägt danach vor, nicht artikelweise über den Gesetzentwurf Drucksache 15/4224 abzustimmen, sondern den Gesetzentwurf insgesamt unter Berücksichtigung der vom Innenausschuss beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen.

Der Ausschuss erhebt gegen diesen Verfahrensvorschlag keinen Widerspruch und verabschiedet sodann mehrheitlich die Empfehlung, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/4224, mit den vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

20.11.2013

Hollenbach

Anlage 6

**Landtag von Baden-Württemberg**

Nr. 1

**15. Wahlperiode**

**Antrag**

**der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

- Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes,  
des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer  
Vorschriften**
- Drucksache 15/4224**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wolle beschließen.

1. in den kommenden Wochen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften – Drucksache 15/4224 – zeitnah eine zusätzliche mündliche Anhörung nach § 50 a Abs. 3 der Geschäftsordnung als öffentliche Anhörung durchzuführen;
2. zu dieser Anhörung neben den sonstigen Interessensvertretern insbesondere auch die Vertreter der kommunalen Landesverbände und der Sparkassen einzuladen.

14.11.2013

Dr. Löffler, Jägel, Köbler, Paal, Schütz, Wald u. a. CDU